

Beschlussvorlage KT 0139/2015

Betreff: Umstufung der Gemeindestraße zur Kreisstraße von der Landesstraße L 2601 südlich der Stadt Vacha bis zur Straßenkreuzung am westlichen Ortseingang des Ortsteiles Busengraben der Stadt Vacha

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	09.03.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	16.03.2015	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	18.03.2015	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 7 Abs.2 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs.1 Ziff. 2 und 3 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 S 273 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. Nr. 2 S. 45 f), der Umstufung (hier: Aufstufung) der Gemeindestraße von der Landesstraße L 2601 südlich der Stadt Vacha bis zur noch festzulegenden Ortsdurchfahrtsgrenze am westlichen Ortseingang - in Höhe des Wohnhauses „Busengraben 1“ - des Ortsteiles Busengraben der Stadt Vacha zur Kreisstraße in die Baulast des Wartburgkreises zuzustimmen.

II. Begründung

Von Seiten der Stadt Vacha wurde der Antrag zur Aufstufung der 0,420 km langen Gemeindestraße von der Landesstraße L 2601 zum bereits im Gemeindeverzeichnis der DDR als Ortsteil aufgeführten Ortsteil Busengraben zur Kreisstraße in die Baulast des Wartburgkreises bei der zuständigen Oberen Straßenbaubehörde (Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr) u.a. mit beiliegenden Anlagen (Anlage 1 und 2) gestellt.

Nach § 3 Abs.1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) sind die Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung eingeteilt.

Dabei wird hervorgehoben, dass jede Gemeinde und jeder räumlich getrennte Ortsteil Anspruch darauf hat, durch eine klassifizierte Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) erschlossen zu sein.

Der eigene Anschluss des Ortsteiles Busengraben an das überörtliche Verkehrsnetz (hier: Landesstraße L 2601) ist im Sinne des § 3 Abs.1 Ziff. 2 ThürStrG unentbehrlich.

Der Endpunkt einer Kreisstraße, die dem unentbehrlichen Anschluss einer Gemeinde oder eines räumlich getrennten Ortsteiles dient, ist – entgegen früherer Praxis – nicht mehr am s.g. verkehrlichen Mittelpunkt, sondern – laut rechtskräftiger Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gera vom 30. September 2014 (Az.: 3 K 1687/11 Ge) – der Beginn der geschlossenen Ortschaft und dies entspricht regelmäßig der Ortsdurchfahrtsgrenze.

...

- 2 -

In vorliegendem Fall wird Festsetzung dieser Ortsdurchfahrtsgrenze (OD-Grenze) auf der klassifizierten Straße in Höhe der westlichen Gebäudeseite des Wohnhauses „Busengraben 1“ von Seiten des Wartburgkreises beantragt – siehe Anlage 3.

gez. Krebs
Landrat

Anlagen 1 bis 3